

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2025

Nr. 44

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

453

Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der KIT-Senat hat am 28.04.2025 auf Grund von § 3 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) in Verbindung mit § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr.114) (im Folgenden: LHG), folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung vom 05.10.2023 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat am 24.02.2025 eine Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 S. 3 Nr. 9 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Absatz 2 S. 4 KIT-Gesetz am 29.04.2025 seine Zustimmung (Az.: MWK32-7329-2/4/5) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten,“
- b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird Nummer 5.

2. In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Das Präsidium kann nach § 5 Abs. 2 S. 3 KITG zur Unterstützung des Präsidiums in seinen Aufgaben unter Beachtung von § 10 Abs. 3 Satz 1 KITG bis zu fünf Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren am KIT mit deren Zustimmung im Rahmen ihrer Dienstaufgaben als Vice Provosts bestellen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten. Mehrfache Amtszeiten sind möglich. Vor der Bestellung werden sich die Vice Provosts im KIT-Senat vorstellen.

Das Präsidium kann einen Vice Provost aus wichtigem Grund vorzeitig abbestellen.

Die Vice Provosts sollen während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt am KIT wahrnehmen oder Aufgaben ausüben, die Grund zum Misstrauen an ihrer Unparteilichkeit während der Übernahme der Aufgaben als Vice Provost geben.

Sie unterstützen insbesondere die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten (VP AA) durch die Wahrnehmung von an sie delegierten

Aufgaben in den Ressortthemen „Forschung“, „Forschungsinfrastrukturen“, „Wissenschaftlicher Nachwuchs“, „Lehre“ sowie „Studentische Angelegenheiten“.

Das Präsidium beschließt die Festlegung anderer Themengebiete auf Vorschlag der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten.

Die Vice Provosts haben eine herausgehobene Funktion im Wissenschaftsmanagement des KIT, sie sind jedoch nicht Teil des Präsidiums.

Die Entscheidungen zu allen delegierten Aufgaben trifft die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten.

Die näheren Regelungen trifft das Präsidium im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Für die Zeit der Übernahme der Aufgaben als Vice Provost werden die Dienstaufgaben angepasst.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ das Wort „Lehre und akademische Angelegenheiten“ durch die Worte „Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Worten „die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ das Wort „Lehre und akademische Angelegenheiten“ durch die Worte „Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ das Wort „Forschung“ durch die Worte „Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 8 wird nach den Worten „die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ das Wort „Forschung“ durch die Worte „Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 10 wird nach den Worten „die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ das Wort „Forschung“ durch die Worte „Forschung, Lehre und Akademische Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 2: Neubekanntmachung

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)